

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Oktober 2006)

I.	Regeln für die Zusammenarbeit.....	2
II.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	2
III.	Beteiligung Dritter	3
IV.	Vergütung.....	3
V.	Termine.....	3
VI.	Leistungsänderungen und Rücktritt.....	4
VII.	Überlassung von Rechten	5
VIII.	Schutzrechtsverletzungen.....	5
IX.	Haftung	5
X.	Abwerbungsverbot.....	6
XI.	Geheimhaltung und Vertraulichkeit.....	6
XII.	Schlichtung.....	7
XIII.	Sonstiges	7
XIV.	Schlussbestimmungen	7

I. Regeln für die Zusammenarbeit

BLUM|FISCHER|RUMOHR (B|F|R) arbeitet mit Kunden vertrauensvoll zusammen. Die Parteien unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise unverzüglich gegenseitig.

Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und ggf. deren Stellvertreter. Diese sind für die sachverständige Durchführung des Vertrages für ihre Vertragspartei verantwortlich. Veränderungen in den benannten Personen teilen die Parteien sich jeweils unverzüglich mit. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner bzw. deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

Auf Verlangen erstellt B|F|R Protokolle über den Informationsaustausch und übermittelt diese dem Kunden. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Zugang des Protokolls auszuüben.

II. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt B|F|R bei der Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen. Insbesondere muss der Kunde rechtzeitig Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software zur Verfügung stellen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird B|F|R hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen B|F|R unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, B|F|R im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton- oder Text-Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese B|F|R umgehend zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt sicher, dass B|F|R die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

III. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von B|F|R tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. B|F|R hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn B|F|R aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

IV. Vergütung

Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur bei Reisen außerhalb Berlins vergütet. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet.

Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann B|F|R eine Handling Fee in Höhe von bis zu 15 Prozent erheben.

Die Vergütung von B|F|R erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von B|F|R, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. B|F|R ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen zu ändern oder zu ergänzen. Von B|F|R erstellte Kostenvorschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von B|F|R getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von B|F|R für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V. Termine

Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von B|F|R nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich oder per E-Mail festlegen. Verbindliche Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach gesetzlicher Vorschrift ohne Mahnung in Verzug gerät, müssen schriftlich festgelegt und als verbindlich bezeichnet werden.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte usw.) hat B|F|R nicht zu vertreten und berechtigten B|F|R, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. B|F|R wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

VI. Leistungsänderungen und Rücktritt

Der Kunde muss Änderungswünsche am vereinbarten Umfang der von B|F|R zu erbringenden Leistungen schriftlich äußern.

B|F|R prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann B|F|R vom nachfolgend beschriebenen Verfahren absehen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

Erkennt B|F|R, dass aufgrund des Prüfungsaufwandes für die Änderungswünsche vereinbarte Leistungen nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt B|F|R dem Kunden dies mit. Vor der weiteren Prüfung muss der Kunde sein Einverständnis mit der Verschiebung der betroffenen Leistungen auf unbestimmte Zeit erteilen.

B|F|R wird dem Kunden nach Prüfung einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung seines Änderungswunsches und die Auswirkungen auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen oder den Änderungswunsch bei Nichtumsetzbarkeit ablehnen.

Die Vertragsparteien werden sich über den Vorschlag von B|F|R unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dem Vertrag als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist.

Vom Änderungsverfahren betroffene Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. B|F|R wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

Der Kunde trägt den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, die Erstellung des Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von B|F|R berechnet. B|F|R ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von B|F|R für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn B|F|R diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

VII. Überlassung von Rechten

B|F|R gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. B|F|R kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

VIII. Schutzrechtsverletzungen

B|F|R stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Freistellungsanspruch erlischt, wenn der Kunde B|F|R nicht unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informiert.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf B|F|R - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

IX. Haftung

B|F|R haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet B|F|R nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet B|F|R insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von B|F|R.

X. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von B|F|R abzuwerben oder ohne Zustimmung von B|F|R anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von B|F|R der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

XI. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer usw.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Auf Verlangen einer Vertragspartei sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente usw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

Presseerklärungen, Auskünfte usw., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

B|F|R nennt Kunden erst nach schriftlicher Bestätigung als Referenzkunden. Das gleiche gilt für öffentliche Wiedergabe oder Hinweise auf erbrachte Leistungen zu Demonstrationszwecken.

XII. Schlichtung

Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, werden die Parteien eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

XIII. Sonstiges

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

XIV. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zum Nachweis schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Fall ersetzen die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem

Zweck der ursprünglichen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

Es gilt das Recht der BR Deutschland unter Ausschluss Internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.